

Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher

Autor(en): **Hoffmann, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Annahme des Absinthverbots in Genf und im Waadtland wurde von der Presse vieler europäischer Länder (von denen Belgien den Absinth ebenfalls bereits verboten hat, während in Frankreich und Deutschland über Prohibitivmassregeln noch debattiert wird) als sittlicher Sieg, als Zeichen der Selbstbeherrschung eines freien Volkes begrüßt. Durch Erlass eines eidgenössischen Verbots würde also unser Volk in der Achtung seiner Nachbarn gewiss nicht sinken. Uns deutschschweizerischen Frauen aber erscheint es als die Hauptsache, unsere welschen Schwestern völlig beruhigt und befreit, unsere eigenen Kinder vor dieser drohenden Wolke gesichert zu sehen. Wir hoffen, dass am Tage der Abstimmung in vielen tausend Schweizerherzen das Gefühl jenes einfachen Arbeiters lebendig sei, der angesichts eines Absinthwaggons zornig ausrief: „Wahrhaftig, man schämt sich, das Schweizerkreuz an diesem Giftwagen zu sehen!“ Möge aus solcher Scham der Stolz befreiender Tat hervorwachsen!

H. B.-W.

Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher.

Das Verbrechen wächst, besonders unter den Kindern. Woher kommt das?

Einer der Gründe ist jedenfalls die Arbeit der Mütter, die ferne vom eigenen Herd das kärgliche Brot für die Ihrigen verdienen müssen. Ein anderer ist die Vermehrung der Trunksucht, ein dritter die unsittliche Literatur und dann noch der Zug der Leute vom Lande in die Städte. Das ist aber nicht alles. Noch andere Ursachen, wie z. B. die so bedeutungsvolle, folgenschwere Wohnungsfrage, spielen dabei eine grosse Rolle.

Aber die Hauptursache für die erschreckende Zunahme der Verbrechen ist die grosse Zahl der Rückfälligen. „Lasst einen jungen Missetäter laufen, dann habt ihr mehr Aussicht, dass er sich bessert, als wenn er eingesperrt wird“, hat ein hervorragender Rechtsgelehrter gesagt.

Welch ein Bekenntnis! Ist das nicht die Bankrotterklärung unserer ganzen Strafgesetzgebung in Bezug auf die Kinder?

In der Tat, die schuldig gewordenen Kinder sind deshalb besonders unglücklich, weil sie oft schon von vornherein dazu verdammt sind, sich nicht mehr bessern zu können. Ist nicht die Hälfte der Gefangenen, die unsere Strafhäuser füllen, schon vor dem 20. Jahre bestraft worden? Wir haben freilich das Gesetz der bedingten Verurteilung. Das ist gewiss eine gute Sache, aber es reicht bei weitem nicht aus. Wenn ein Kind Brot stiehlt, wird es das erste Mal nicht bestraft. Wenn es durch Hunger oder durch einen anderen Grund rückfällig wird, wird es bestraft und ins Strafregister eingetragen. Dieser Schandfleck bleibt dann für immer.

Unsere Gefängnisse, besonders solche, wo Junge und Alte sich nahe berühren, sind wahre Verbrecherschulen. Hier in seiner Zelle träumt der Gefangene von einem neuen Streich, hier heckt er mit seinen schändlichen Kameraden seine künftigen Freveltaten aus. „Man sieht die jungen Verurteilten immer wieder erscheinen“, gesteht traurig mancher Jurist. Wenn ein System so offenbar unvollkommen ist, ist man verpflichtet, nachzuforschen, ob nicht Mittel zu seiner Besserung zu finden sind. Der Schrecken über diesen Schaden war die Veranlassung, dass in dem Entwurf des schweizer. Strafgesetzbuches mehrere neue Paragraphen, die einen wirklichen ehrlichen Verbesserungsversuch bedeuten, aufgenommen wurden. Indessen sind selbst nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzgebung noch weitere Schritte, in dem uns vorschwebenden Sinne zu tun. Und liegt nicht hier eine uns alle angehende grosse Aufgabe?

Ist es denn nicht eine Pflicht, dass die Bürger — und auch die Bürgerinnen — in einem demokratischen Gemeinwesen, wo die Sitten immer mit der letzten Gesetzesverfassung in Einklang sein sollen, sich über diese ersten Fragen eine vernünftige Meinung zu verschaffen suchen?

In der Tat, es handelt sich um ernste Fragen! Denn wenn schon ein einziges körperlich krankes Kind oft eine ganze Menge anstecken kann, wie viel mehr vermag das ein moralisch krankes Wesen? Wenn wir also unsere kleinen Fieberkranken sorgfältig pflegen, müssen wir dann nicht ebenso sehr unsere kleinen Verbrecher, bei denen das Übel nicht wie eine vorübergehende Grippe auftritt, sondern wächst und am Ende die ganze Umgebung verdirbt, mit besonderer Umsicht behandeln?

Man wird uns vielleicht einwerfen: „Lasst euch nicht darauf ein, den Schuldigen mehr Interesse zu schenken als solchen, die eurer vollen Achtung würdig sind!“ Gewiss, die rechtschaffenen Kinder haben das erste Anrecht auf unsere Wertschätzung, wie auf unsere zarte Fürsorge. Aber trotzdem müssen wir den andern, den siechen Kindern der Nation, besondere Rücksicht schenken, wie man das ja in Leidenstagen für das kleine kranke Baby tut. Nicht als ob man es deshalb mehr und besser liebte, nein, man schenkt ihm nur regere Aufmerksamkeit, weil sein Zustand es erfordert.

In gewissen Ländern hat man diese Verpflichtung vortrefflich begriffen. Die Strafreformen für junge Verbrecher sind heute dort ausgezeichnet, und sie werden wie die populärsten Angelegenheiten von allen mit Beifall begrüßt.

In den Vereinigten Staaten z. B. darf ein straffälliger Minderjähriger beim ersten Male nie allein vor dem Richter erscheinen. Sein Vater, seine Mutter, alle die, welche für sein Betragen verantwortlich sind, müssen mit ihm Rechenschaft ablegen. Sie werden über die Erziehung des Kindes und über die Art seiner Behandlung verhört. Sie müssen auch darüber aussagen, welches Beispiel sie ihm gaben.

Gerichte, welche besonders für Kinder bestimmt sind — juvenile courts —, beschäftigen sich ausserdem mit all den Verbrechen, die an Kindern begangen wurden, wie z. B. Misshandlungen, Vertrauensmissbrauch, Notzucht, Kindsmord etc. Bei diesen Gerichtsverhandlungen ist die Öffentlichkeit fast immer ausgeschlossen. Ausserdem vermeidet man bei den Sitzungen alles Düstere und Erschreckende, besonders dann, wenn die Kleinen allein vortreten müssen. Im Gegenteil, man empfängt sie weder feierlich noch finster und kalt abstossend, sondern behandelt sie mit Wohlwollen, sogar mit Liebe. Der Richter sitzt oft ganz einfach in seinem Arbeitszimmer, von einem oder zwei „probation officers“ umgeben; das ist alles. Diese „Pfleger“, wie man sie vielleicht auf deutsch nennen könnte, werden von nun an die moralische Stütze der Kinder, deren Zukunft durch das Verbrechen in Frage gestellt war. So lange noch ein Zweifel in betreff ihrer vollständigen Besserung besteht, überwacht der Pfleger das Kind. Er hat freien Eintritt in die Familie, dient ihm als Vormund und bleibt verantwortlich für sein Betragen. Von Zeit zu Zeit legt er dem Richter Rechenschaft ab und stellt ihm seinen Schutzbefohlenen vor. „Probezeit“ ist keine Verurteilung, auch keine Freisprechung, sondern ein Zwischenstadium, dessen längere oder kürzere Dauer von dem Fortschritt des jungen Schuldigen abhängt.

Nach sichtlicher, bewiesener Besserung werden sobald als möglich die auf ihn bezüglichen Akten im Strafgesetzbuch vernichtet. Er ist reingewaschen und von nun an unbescholten. Der freundschaftliche Halt seines Pflegers bleibt ihm indes bis zu seiner gesetzlichen Volljährigkeit. An ihn hat er sich bei wichtigen Entschlüssen um Rat zu wenden, wie früher, als er ihm seine Schulzeugnisse vorlegen musste. So besteht für einige Jahre noch eine unmittelbare Abhängigkeit.

Diese „Pfleger“ sind demnach wichtige, mit beträchtlicher Macht bekleidete Persönlichkeiten. Männer oder Frauen, gehen sie meist aus der Elite, oft aus der Aristokratie eines Landes hervor, welches findet, dass die besten Bürger gerade gut genug sind, die Hüter der in Gefahr geratenen Kinder zu sein. Diese Hüter werden bezahlt oder nicht bezahlt, je nach ihrer eigenen Wahl.

Sobald die jungen Verbrecher durch ihr Betragen nicht ganz befriedigen, sobald sie rückfällig werden oder in ihren Familien gefährdet sind, ordnet der Richter ihre Einschliessung in eine Besserungsanstalt an. „Einschliessung“ ist eigentlich nicht die richtige Bezeichnung, denn nichts gleicht weniger einem Gefängnis, als diese ländlichen, herrlich gelegenen, behaglich eingerichteten, um nicht zu sagen mit modernem Luxus ausgestatteten Heimstätten. Die kleinen Unglücklichen atmen dort eine neue Luft, welche sie wunderbar belebt. Man empfängt sie mit offenen Armen und widmet ihnen eifrige Sorgfalt. Die Nahrung ist gut, die Erziehung ausgezeichnet. Sie lernen dort ein Handwerk oder einen Beruf, welcher sie sogar in den Stand setzt, ihr Brot gut zu verdienen, sobald sie in die Gesellschaft zurücktreten. Niemand weiss, was ihr Vergehen war; man behandelt sie mit Vertrauen, und in dieser wohltuenden Umgebung erleben viele von ihnen — die Amerikaner sagen, die meisten — eine vollständige Umwandlung (93 auf 100 der Schüler von Glen Mills, berühmter Anstalt für junge Sträflinge, sind der Gesellschaft gebessert zurückgegeben worden. Bericht von F. H. Nibecker, Direktor).

Die Dauer ihres Aufenthaltes wird nicht im voraus bestimmt, sie werden erst entlassen, wenn sie wirklich sichere Gewähr für ihre Besserung gegeben haben.

Natürlich kosten solche Einrichtungen viel Geld. Aber die grosse Republik drüben erklärt rund heraus, dass es eine bedeutende Ersparnis für das nationale Budget ist, wenn der Gesellschaft nützliche Glieder wiedergegeben werden, statt dass sie eine ganze Klasse von Verbrechern, die fortwährend neue erzeugen und damit das Gedeihen und die Zukunft des Staates gefährden, wie eine schwere Kanonenkugel mit sich schleppt. Mit dem Gelde, welches der Staat für einen im Verbrechen ausgereiften Mann ausgibt, so versichert man uns, können viele irge geleitete Kinder auf den rechten Weg gebracht werden. Die für diese Organisation aufgebrachten grossen Kosten bedeuten also eine wirkliche Ersparnis. Es ist nur schlechter Wille, Trägheit, wenn es an tüchtigen, für dieses Werk der Gerechtigkeit geeigneten Persönlichkeiten fehlt, wenn eine moderne, sich stolz zivilisiert nennende Nation das alte Strafsystem, diese Pflanzstätte der Vergehen und Verbrechen, festzuhalten wagt.

Das Verbrechen der Kinder ist wahrlich eine im höchsten Sinne des Wortes wichtige Erziehungsfrage. Wir verlangen die Einführung der Strafe auf unbestimmte Zeit, damit diejenigen unserer jungen Mitbürger, welche wegen Gesetzesübertretung in solchen Musteranstalten mit einem nach allen Richtungen hin würdigen Personal eingeschlossen sind, dort behandelt werden können, wie es ihr und unser Wohl, d. h. das Wohl der ganzen Gesellschaft erfordert.

Vergessen wir niemals, dass die Jugend leichter als das vorgerückte Alter zu bessern ist, und dass wir gegenüber den Verirrten ganz besondere Verpflichtungen zur Liebe und Solidarität haben. Ein Kind verführt sich nicht selbst, nach kalter und logischer Überlegung. Anfänglich ist jeder seiner sittlichen Fehlritte der Fehler eines andern, vielleicht Vererbung, schlechtes Beispiel, Grausamkeit oder schändliche Sittenverderbnis! Verstehen wir wohl, dass wir ihm für die erlittenen Leiden einen Ersatz schulden, und dass es eine einfache Frage der Gerechtigkeit ist, die allen Wohlgesinnten am Herzen liegen sollte.

Besonders müssten die Frauen sich ihrer Rechte und der mütterlichen Verpflichtungen, die sie in dieser Sache haben, bewusst werden. Möchten doch die Frauenverbände nach und nach für die Ausbildung eines zu diesem Berufe fähigen Personals sorgen. Wenn erst edle Frauen nach gewissenhafter Vorbereitung ihren Anteil an dieser Mission fordern werden, wird man gezwungen sein, ihnen denselben zu bewilligen.

Dann wird auch eine Verheissung Christi, die die höchste Belohnung einschliesst: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“, zum grossen Segen für unsere moderne, so langsam fortschreitende Gesellschaft verwirklicht werden. Sie wird dann verstehen und tatsächlich ausführen das Gebot der rechten Wohltätigkeit: Liebe deinen Nächsten nicht im Verhältnis zu seinem Verdienste, sondern nach dem Masse seiner Not! (Bulletin Féminin.) Frau Adolf Hoffmann.

Die Petition der Frauen in Vevey zum Wirtschaftsgesetz.

Der Frauenbund Vevey (Union des Femmes) und die Frauen von Vevey im allgemeinen haben an den Gemeinderat ihrer Stadt gelegentlich der Revision des Polizeireglements folgende Petition gesandt, die eine Wiedergabe im Wortlaut an dieser Stelle wohl verdient; das umsomehr, als sie auch in der deutschschweizerischen Presse zu abfälliger, wenn nicht hämischer Kritik mehrfach Anlass gab:

„So gut wie wir, kennen Sie, geehrte Herren, die schwere moralische und materielle Schädigung, die vielen Familien aus dem häufigen Besuch der Wirtschaften seitens ihres Oberhauptes oder anderer Familienglieder erwächst. Das sauer verdiente Geld wird dadurch der Familie entzogen, ganz abgesehen davon, dass das Verweilen in der schlechten Wirtshausluft bis zur frühen Morgenstunde eine schlechte Vorbereitung auf die Arbeit des kommenden Tages ist. Oft genug kommt es auch zu Streitigkeiten auf den Strassen, und die Polizei hat Mühe, Ordnung zu schaffen. — Ferner werden nicht selten betrunkene Kunden weiter bedient. „Freinächte“ und Verlängerungen der Polizeistunde werden häufig bewilligt. Auch scheint uns die Zahl der öffentlichen Etablissements zu hoch im Verhältnis zur Grösse der Bevölkerung.“

Diese Erwägungen, die einer weiteren Ausführung nicht bedürfen, veranlassen uns zur Stellung des folgenden Gesuchs:

1. Die Polizeistunde soll wie bisher auf 11 Uhr festgesetzt bleiben.
2. Die Polizei möge Ausnahmen von der Polizeistunde seltener gewähren.
3. Die Polizeiaufsicht während der Nacht sollte strenger sein.
4. Die Verantwortlichkeit der Wirte wäre insofern zu erhöhen, als sie für jeden Streitfall oder jedes sonstige öffentliche Ärgernis mitbestraft werden, das von trunkenen Konsumenten in der Wirtschaft oder auf der Strasse vor der Wirtschaft (consommateurs séjournant dans l'établissement ou venant d'en sortir) begangen wird. In Wiederholungsfällen müsste diese Strafe zur Patententziehung führen.
5. Der Stadtrat wird vom Gemeinderat beauftragt, die Beschränkung der Zahl der Wirtschaften in Erwägung zu ziehen.

Wir zweifeln nicht, Herr Präsident, geehrte Herren, an einer ernsten Prüfung unseres Gesuchs, das wir Ihnen vertrauensvoll in dem Bewusstsein unterbreiten, dass Ihnen wie